

Mehrdeutigkeit und Verklausulierung von Beleidigungen

OLG Köln, 04.09.2020 – 1 RVs 156/20, –, juris

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes mit anschließender Sicherungsverwahrung. Er äußerte Unmut darüber, dass er „nach seiner Verurteilung 10 Jahre liegen gelassen“ wurde und nun regelmäßig zur Mitarbeit aufgefordert werde. Ihm sei klar, dass er nicht mehr in Freiheit komme. Auf ein Schreiben des zuständigen StA, in dem er erneut zur Mitwirkung aufgefordert und mit falschem Namen angeredet wurde, verfasste er folgendes Schreiben: „Sehr geehrter Herr Dr. B, gelobt sei Jesus Christus, zu ihrer Information lautet mein Name D und nicht wie in ihrem Fax C. Mein Kommentar zu ihrer Epistel, ich möchte das Zitat von Götz von Berlichingen nicht verfälschen, aber sie wissen was sie mich dürfen. Mit freundlichen Grüßen D.“ (Götz-Zitat, Goethe: *Er aber, sag's ihm, er kann mich im Arsch lecken!*). Nach einem Freispruch des AG Aachen hat das LG den Angekl. wegen Beleidigung verurteilt. Das OLG hebt das Urteil auf und der Angekl. wird freigesprochen.

II. Entscheidungsgründe

Die Auffassung des LG, dass mit dem Ausspruch ein herabsetzendes Werturteil gefällt wird, sei durch lückenhafte Auslegung ermittelt. Nach der zunächst vielleicht ironischen, aber höflichen Anrede bezieht sich die Aussage ausdrücklich auf den allgemeinen Unmut bzgl. des Strafvollstreckungsverfahrens bzw. die dienstlichen Ausführungen des StA und nicht auf dessen Person. Die Äußerung enthält nicht das Ansinnen, der Staatsanwalt möge der Aufforderung tatsächlich nachkommen, noch unterstellt sie ihm, er könne an der Aufforderung Gefallen finden. Er wird also nicht persönlich herabgesetzt.

Das LG hat rechtsfehlerhaft nicht alle Bedeutungsvarianten in Betracht gezogen und den Gesamtkontext der Äußerung nicht ausreichend gewürdigt. Der Ausspruch kann verschiedene Bedeutungen haben, insbes. „Lass mich in Ruhe“ und ist in einer sozialadäquaten Verwendung nicht, wie vom LG angenommen, nur auf den schwäbischen Sprachraum begrenzt. Die durch die Situation des Angekl. empfundene Ohnmacht gegenüber den Strafvollstreckungsorganen spricht für diese Auslegung.

Zutreffend wird angenommen, dass das Zitat, auch wenn es nicht vollständig niedergeschrieben wurde, in seinem ganzen Inhalt gemeint ist und rechtliche Wertung erfahren muss.

III. Problemstandort

Ein allgemein bekanntes Zitat wird regelmäßig in seinem gesamten Inhalt erfasst, auch wenn es abgekürzt, verklausuliert oder euphemistisch verändert ist. Das Tatgericht muss bei mehrdeutigen Äußerungen andere als die angenommene mögliche Deutung mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen haben und muss dabei den gesamten Kontext der Äußerung bewerten. Ob eine Person persönlich herabgesetzt wird oder nicht, kann durch eine Zuordnung der Aussage entschieden werden.